

Merkblatt für Ehescheidungen

(gilt sinngemäss auch für Ehetrennungen nach Art. 117 und 118 ZGB)

Welches sind die Voraussetzungen und wo ist das Begehren einzureichen?

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, können sie ein von beiden Parteien unterzeichnetes Ehescheidungsbegehren stellen (Art. 111 ZGB). Dazu steht Ihnen unser Formular zur Verfügung.

Dem Begehren ist die Vereinbarung der Parteien über die Nebenfolgen beizulegen (Scheidungskonvention). Beachten Sie dazu unsere Checkliste und unsere Formulare. Sofern Sie nicht über alle Nebenfolgen eine Einigung erzielen konnten, können Sie dem Gericht beantragen, es solle über alle strittig gebliebenen Nebenfolgen einen Entscheid fällen (Art. 112 ZGB).

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren kann *direkt beim Bezirksgericht* am Wohnsitz eines der beiden Ehegatten eingereicht werden (Art. 23 Abs. 1 und 198 lit. c ZPO).

Scheidungsklage

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will, so kommt eine Scheidungsklage in Frage. Eine solche ist aber nur möglich

- › gemäss Art. 114 ZGB nach zweijährigem Getrenntleben (gerechnet auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung)
- › vor Ablauf der zweijährigen Frist, wenn die Fortsetzung der Ehe dem klagenden Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 115 ZGB)

Auch eine Scheidungsklage können Sie direkt mit unserem Formular am Wohnsitz einer Partei einreichen (Art. 23 Abs. 1 und 198 lit. c ZPO). Lassen Sie sich aber im Zweifel vorher beraten. Ist der Scheidungsgrund nicht gegeben, so führt dies zur Abweisung der Klage. Dies ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- › bei mind. 1 Schweizer Ehegatten: **Familienausweis**
 - zu beziehen beim Zivilstandsamt am Heimatort des Ehemannes bzw. am Heimatort der Ehefrau, wenn nur diese Schweizerin ist
 - darf nicht älter sein als drei Monate
 - ist nicht zu verwechseln mit dem Familienbüchlein oder dem Eheschein
- › bei ausländischen Ehen: **Attest** oder **Wohnsitzbestätigung** für die Familie
 - zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortgemeinde
 - darf nicht älter sein als drei Monate
- › Ehescheidungskonvention
 - vollständig (Art. 111 ZGB).
 - unvollständig (Art. 112 ZGB).
- › Bestätigungen der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung) beider Ehegatten über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit ihrer Teilung (Art. 280 Abs. 1 lit. b ZPO).
- › Steuererklärungen der letzten zwei Jahre mit Hilfsblättern
- › bei Zuteilung von Liegenschaften: Grundbuchauszug
- › Mietvertrag (Art. 121 ZGB)

bei umstrittener Unterhaltsregelung zusätzlich:

- › Lohnausweis oder Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate,
- › bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- › Ausweise über Einkünfte aus Nebenerwerb
- › Ausweise über Renteneinkommen (AHV, IV, AIV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- › Kontoauszüge (inkl. 3. Säule)
- › Steuerrechnungen
- › letzte Mietzinsanpassung und Heizkostenabrechnung oder
- › Belege über Hauskosten (Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- › Belege für Kinderbetreuungskosten (Krippe, Hort etc.)
- › Belege über Krankenkassenprämien
- › Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- › Telefon- und Billag-Rechnungen
- › Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten, Beiträge an Berufsverbände)
- › Rechnungen für Lebensversicherungsprämien
- › Belege über bezahlte Schuldzinsen

Legen Sie bitte den **Familienausweis** bzw. **Attest** schon diesem Begehren bei. Die übrigen Unterlagen sind spätestens zur Verhandlung mitzubringen, nach Möglichkeit aber ebenfalls schon bei der Einleitung des Verfahrens einzureichen. Sie erleichtern sich und uns damit die Arbeit und tragen zu einer kürzeren Verhandlungsdauer bei. Bitte nummerieren Sie Ihre Belege und erstellen Sie ein Verzeichnis.